

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinz Söhrenbrach, Düsseldorf, Florastraße 7, Telefon 14742 • Druck und Versand Joh. van Riken, Krefeld, Luth. Kirchstr. 53, Telefon 24514 • Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— III.

Nummer 22

Düsseldorf, den 28. Mai 1927

Verbandort Krefeld

„Wenn zwei Dinge sich miteinander entwickeln sollen, Industrie und Persönlichkeit, Kapital und Arbeit; wenn beide, wie wir nicht leugnen können, sich in einem gewissen Widerstreit befinden, so kann unsere Auffassung keine andere sein als diese, das Kapital ist für die Arbeit da, nicht die Arbeit für das Kapital; der Mensch ist nicht für die Industrie, sondern die Industrie für den Menschen. Die Persönlichkeit ist mehr als aller Reichtum. Wenn man die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele, so wäre nichts gewonnen.“

Adolf Stoetter.

## Der Arbeiter als Mensch

Für die christliche Auffassung steht der Mensch im Mittelpunkt des Lebens und der Wirtschaft. Die Erde und ihre Güter sollen dem Menschen untertan sein und ihm dienen. Und was der Mensch sich schafft, das darf nicht über die Menschheit oder große Teile von ihr herrschen. Die Kultur fördert dienend den Aufstieg des Menschen, läßt den Menschen Ziel aller Kulturarbeit sein, sonst hört sie überhaupt auf Kultur zu sein.

Das gilt uneingeschränkt auch von der Wirtschaft. Die Wirtschaft kann letzten Endes vernünftigerweise nur der gesamten Menschheit dienen wollen, es gibt im besten Sinne nur Volks- und Menschheitswirtschaft. Ist aber die Wirtschaft eines Volkes so eingestellt, daß sie ungerecht einzelne oder Sondergruppen bevorzugt, dafür aber ungebührlicher Weise Hauptmassen benachteiligt, dann ist sie sittlich nicht haltbar, läuft sie ihrem Daseinszweck zuwider.

Gerechtigkeit und Liebe sind die Fundamente allen Lebens, müssen es auch in der Wirtschaft sein. Solche Einstellung zeigt den Widerstreit der Auswüchse des Kapitalismus, zeigt auch die Unhaltbarkeit des Klassenkampfes auf. Beide lassen den Standpunkt „Macht geht vor Recht“ gelten. Mit finsterner Entschlossenheit wird um den größtmöglichen Gewinn gerungen, der Mensch gilt nicht, das Geld und die Maschine ist alles, und der Mensch wird ausschließlich als Maschine und nach der Kraft eingeschätzt und behandelt.

Daß es so gekommen ist, das ist entwicklungs-geschichtlich erklärlich. Das Maschinen- und Industriezeitalter brach plötzlich und unvermittelt wie ein Tag in der Wüste an und überrollte den Menschen. Der Mensch verlor vor der Maschine sein Menschtum und sein freudiges Berufsgelübde, wurde ihr bedingungsloser Sklave. Aber man mühte an Kulturanstrengungen der Menschheit verzweifeln, wollte man das als endgültigen Stand annehmen, wollte man nicht zuversichtlich hoffen, daß wieder der Mensch als Herr der Maschine und als Mittelpunkt der Wirtschaft in seine Rechte eintritt.

Auch der Arbeiter ist ein vollgültiger Mensch, und er hat ein Anrecht auf menschenwürdige Behandlung. Gerechtigkeit und Liebe verbindet kein Menschtum mit dem der Spitzten der Gesellschaft. Kein theoretisch wird diese Ansicht auch selten bestritten werden, nur sieht leider die Praxis meist ganz anders aus. Da sagt man, ein Entgegenkommen würde den Arbeitseifer vermindern, ein Gefühl von Furcht und schroffer Befehl erhöhe dagegen die Leistung. Ein Hören auf Rat oder Meinung erziehe zur Unbotmäßigkeit und Auffässigkeit. Erhöhter Lohn werde doch sinnlos verbraucht und jedenfalls nicht zweckmäßig und für die Wirtschaft förderlich verwendet. Solche Meinungen kann man in privater Aussprache alle Tage hören.

Wie steht es darum? Zweierlei ist nicht zu bestreiten. Erstens, daß in den Anfängen der Industrie auch die Arbeiter von der Maschine überwältigt waren. Aus dem Mutterboden ihres Lebens losgerissen, kamen sie vollkommen wurzellos in die Industriebezirke ahnungslos und hilflos in ein tosendes Meer. Jeder für sich gefordert, ohne Wissen und Recht, der Maschine und ihrem seelenlosen Getriebe ausgeliefert. Zu geistiger Tat in der Wirtschaft waren sie damals gewiß noch nicht reif, und auch manches Menschtum erlitt damals bösen Schiffbruch. Aber, stand es verhältnismäßig um die Führer besser und ist nicht gar schlimmer? — Und zweitens gibt es auch heute noch sicher in der Arbeiterschaft eine ganze Anzahl von Menschen, die innerlich noch nicht so frei und reif und gefestigt sind, daß höhere geistige Ansprüche ihnen Bedürfnis sind, und daß sie errungene Vorteile recht ausnutzen? Aber was bedeuten wenige in der Arbeiterzahl, und wer trägt an diesen Zuständen mehr Schuld als die bisherigen Verhältnisse, die an Unfreiheit und engstes Wirken zwangsläufig gewöhnten? Die Arbeiterschaft hat die Pflicht, sich höher hinaufzubilden, in eine höhere Kulturstufe hineinzuwachsen, in sich die nötigen Vorbereitungen zu tatkräftigem Kulturschaffen zu verwirklichen, andererseits aber muß endlich der Arbeiter in seiner Menschenwürde, seinem elementarsten Recht anerkannt werden.

Wenn dieser Standpunkt sich erst überall durchgesetzt hätte, würde man über die Erfolge wahrscheinlich überaus optimistisch sein. Es ist bekannt, daß die respektablen Leistungen der amerikanischen Arbeiter nicht zuletzt darauf beruhen, daß sie wie durch Handschlag mit ihrem Arbeitgeber verbunden sind. Es steht Mensch gegen Mensch, und unter diesem immer gültigen Winkel wird dann die Leistung beurteilt. Die Leistung aber steigt bei jedem gesunden Menschen ganz gewaltig, wenn er sie freudig und aus innerem Drang heraus ausführt. Die Anerkennung als vollgültiger Mensch läßt den alten Berufsgedanken wieder wach

werden, der Arbeiter fühlt sich seelisch mit seiner Hände Werk verbunden, ist daran interessiert. Das zermürbende Gefühl, aus vermünster Notwendigkeit heraus nur den Geldbeutel einzeln zu füllen, weicht dem erhebenden Bewußtsein, als Glied der Volksgemeinschaft eine mahltätige Arbeit zu verrichten. Fluch wandelt sich in Freude und Segen. Jeder gesunde Mensch fühlt lebendig seinen Eigenwert als Persönlichkeit und will ihn

in der Welt und in dem Urteil der Mitmenschen sich spiegeln sehen.

Aus diesem grundsätzlichen Gedanken ergibt sich von selbst die Lösung für Probleme wie Gleichberechtigung der Arbeiterverbände mit denen der Unternehmer, Mitwirken der Arbeiterschaft in Betriebsrat, bei sozialer Gesetzgebung oder Arbeitsgerichtsbarkeit.

Georg Nowotna.

## Frauenarbeit im Gewerbeleben

(Die erwerbstätige Frau im gewerblichen Leben des Deutschen Reiches.)

Die große Bedeutung der erwerbstätigen Frauen und Mädchen in allen Zweigen unseres wirtschaftlichen Lebens tritt uns tagtäglich immer wieder unmittelbar entgegen. Für das gesamte Gebiet des gewerblichen Lebens des Deutschen Reiches läßt sich jetzt der Umfang der Frauenarbeit genauer erfassen, nachdem das Statistische Reichsamt die Ergebnisse der letzten, mit der allgemeinen Volkszählung vom 16. Juni 1925 verbunden gewesenen gewerblichen Betriebszählung für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches soeben in ausgedehnter Weise mit vielen Einzelangaben in seiner Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (1927 Nr. 4) veröffentlicht.

Von den gegen 18,5 Millionen Personen, die in allen Zweigen des Gewerbelebens des Deutschen Reiches beschäftigt sind, gehören über ein Viertel, 4.777.639, dem weiblichen Geschlecht an.

Dieses allgemeine Verhältnis der Geschlechter zueinander im gesamten Gewerbeleben verschiebt sich nun nach den einzelnen großen Gewerbeabteilungen, wie nach den kleineren Gewerbegruppen innerhalb dieser Gewerbeabteilungen, entsprechend der Arbeit, die jeweils zu leisten ist, und die dazu mehr für Männer, bald mehr für Frauen paßt. Das allgemeine Verhältnis von einem Viertel Frauenarbeit gegenüber drei Vierteln Männerarbeit bleibt im großen und ganzen bestehen in der Gewerbeabteilung: nichtlandwirtschaftliche Gärtnerei und Tierzucht und Hochseefischerei.

Der Anteil der Frauenarbeit verringert sich schon etwas in der großen Abteilung unseres Gewerbelebens, in Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe, auf je 77 Männer kommen da 23 Frauen. Schon etwas über drei Zehntel groß ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen in der zweiten großen Hauptabteilung des Gewerbelebens, in Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft. Die Beteiligung der Frau steigert sich zu einem Drittel der beschäftigten Personen in der Gewerbeabteilung Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe und gewerblicher Unterricht. Am stärksten ist die Frauenarbeit dann in der Gewerbeabteilung Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe, wo 44 Personen weiblichen Geschlechts auf 58 solche männlichen Geschlechts kommen.

Nun haben wir natürlich in den großen Gewerbeabteilungen nicht einheitlich für alle Gewerbegruppen denselben Hundertsatz von erwerbstätigen Frauen. Wie weit da die Beteiligung der Frau an der Arbeit in den einzelnen Gewerbegruppen auseinandergeht, zeigen am besten die Gruppen der Gewerbeabteilung Industrie. Ueber die Hälfte der Frauen unter den Beschäftigten sind da z. B. in der Textilindustrie (57,0 v. H. der Beschäftigten sind weiblich) und in dem Bekleidungs-gewerbe (52,1 v. H. sind weiblich). Zwischen drei und vier Zehntel der Beschäftigten sind dann — in erheblichem Zahlenabstand von den genannten zwei Hauptabteilungen der weiblichen Industriearbeit — aus dem weiblichen Geschlecht in Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (33,9 v. H. sind weiblich), Kautschuk- und Kautschukwarenindustrie (35,2 v. H.), Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie (34,9 v. H.), Papierindustrie und Veredelungsgewerbe (33,7 v. H.). Ungefähr ein Viertel der Beschäftigten sind Frauen in der elektrotechnischen Industrie, Feinmechanik und Optik (24,5 v. H.) und in der chemischen Industrie (23,4 v. H.). Unter zwei Zehntel, aber über einem Zehntel der Beschäftigten bleibt der Anteil der erwerbstätigen Frauen in der Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren (18,9 v. H.), Leder- und Linoleumindustrie (14,5 v. H.), Industrie der Steine und Erden (13,9 v. H.). Weniger als ein Zehntel Frauen haben wir unter den Beschäftigten im Holz- und Schnitzstoff-gewerbe (9,3 v. H.), Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (5,9 v. H.), Eisen- und Metallgewinnung (3,8 v. H.), mit Eisen- und Metallgewinnung kombinierte Werke (4,7 v. H.), Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung (3,9 v. H.), Baugewerbe (1,7 v. H.), Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei (1,5 v. H.), mit Bergbau kombinierte Werke (0,9 v. H.).

Nicht so groß sind die Schwankungen des weiblichen Anteils in der zweiten Hauptabteilung des Gewerbes, in Handel und Verkehr. Hier haben wir in der Gewerbegruppe Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe die relativ höchste Beteiligung der Frauen am Gewerbeleben überhaupt, über sechs Zehntel der Beschäftigten sind Frauen. An zweiter Stelle in dieser Gewerbeabteilung steht das eigentliche Handelsgewerbe, in dem rund 37 Frauen auf 63 Männer kommen, an dritter Stelle steht das Versicherungswesen mit einem Fünftel weiblicher Beschäftigter gegenüber vier Fünftel Männern. Im Verkehrsweisen einschließlich Reichspost- und Reichsbahn treffen wir nur 6,7 v. H. Frauen an.

Neben den Verhältniszahlen für die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den verschiedenen Zweigen des gewerblichen Lebens seien auch die absoluten Zahlen für die Frauen-

arbeit in verschiedenen Gewerbegruppen angegeben. Von den 4,77 Millionen im Gewerbeleben stehenden und tätigen Frauen treffen wir allein im Handelsgewerbe 1,14 Millionen. Das Bekleidungs-gewerbe weist 748.044 Frauen auf; die Textilindustrie 881.262, das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 482.938, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 434.915, die Papierindustrie usw. 191.868, das Gesundheitswesen usw. 168.789, die elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik 145.011, die Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren 143.760. Unter je 100.000 weiblichen Beschäftigten haben z. B. Verkehrsweisen 97.037, Industrie der Steine und Erden 90.688, Holz- und Schnitzstoffgewerbe 88.164, Chemische Industrie 73.467, Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau 71.419, Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie 41.394, Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe 33.892, Baugewerbe 24.991, Kautschuk- und Kautschukwarenindustrie 23.852, Leder- und Linoleumindustrie 23.865, Versicherungswesen 20.534, nichtlandwirtschaftliche Gärtnerei und Tierzucht und Hochseefischerei 15.801, Eisen- und Metallgewinnung 12.086, mit Eisen- und Metallgewinnung kombinierte Werke 13.624. Weniger als je zehntausend weibliche Beschäftigte weisen auf Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei 9496, mit Bergbau kombinierte Werke 1340, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung.

Gegenüber der Vorkriegszeit, gegenüber der vorletzten Betriebszählung des Jahres 1907 haben wir durchweg eine Zunahme der erwerbstätigen Frauen, die weit größer ist als die Vermehrung der erwerbstätigen Männer. Das steht im Zusammenhang mit dem allgemein zu beobachtenden Anwachsen des weiblichen Bevölkerungsteils gegenüber dem männlichen. Im Gebiet des Deutschen Reiches in seinem jetzigen Umfang (ohne Saargebiet) hat sich die Bevölkerung vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1925 um 13,5 v. H. vermehrt. Die gewerblich tätigen Männer haben in dieser Zeit um ein Viertel zugenommen, dagegen die gewerblich tätigen Frauen um nahezu vier Zehntel des Bestandes von 1907. Diese Zunahme äußert sich natürlich wieder in den einzelnen Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen in verschiedener Weise. In der Industrie hat sich von 1907 bis 1925 die Zahl der beschäftigten Frauen um 38,6 v. H. erhöht, die der Männer um 23,7 v. H., in Handel und Verkehr die der Frauen um 41,7 v. H., die der Männer um 37,5 v. H., im Gesundheitswesen die der Frauen um 95,9 v. H., die der Männer um 13,5 v. H., im Theater-, Musikgewerbe usw. die der Frauen um 20,2 v. H., während sich die der Männer um 4,7 v. H. vermindert hat. Zurückgegangen ist die Frauenarbeit seit 1907 nur im Bergbau um 22,8 v. H. und im Baugewerbe um 9,9 v. H. des früheren Vorkriegsbestandes.

Die stärkste Zunahme der Frauenarbeit seit 1907 haben wir in den Gewerbegruppen: elektrotechnische Industrie um 495,7 v. H., Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau um 477,4 v. H., Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung um 481,1 v. H. und im Versicherungswesen um 419,0 v. H.

Von ebenso volkswirtschaftlichem wie soziologisch-kulturellem Interesse ist es schließlich noch zu überblicken, wie sich die allgemeine Beteiligung der Frauen am Gewerbeleben im ganzen Deutschen Reich verschiebt in den einzelnen Ländern. Je nach der mehr oder weniger industriellen oder kommerziellen oder agrarischen Eigenart dieser deutschen Länder. Im gesamten Gewerbeleben des Deutschen Reiches kommen auf 100 erwerbstätige Männer 36 Frauen. Die Verhältniszahl 28,0 für die Frauen steigt bis zu 34,0 in Sachsen, 30,3 in Württemberg, 29,5 in Lippe, 29,1 in Thüringen, 28,7 in Baden, 28,5 in Bayern. Die Verhältniszahl sinkt bis zu 10,8 in Mecklenburg-Schwerin, 19,0 in Waldeck, 16,8 in Mecklenburg-Strelitz. Nehmen wir speziell Preußen noch dazu mit seiner Verhältniszahl 23,6 für die erwerbstätigen Frauen im Gewerbeleben. Da haben unter den Provinzen Preußens die höchsten Verhältniszahlen: Hohenzollern mit 35,3, Berlin mit 32,6, Niederrhein mit 28,2. Die niedrigsten Verhältniszahlen für die gewerblich tätigen Frauen haben Grenzmark Posen-Westpreußen mit 17,4 und Westfalen mit 17,0. Nehmen wir die Industrie allein, so hat gegenüber der allgemein deutschen Verhältniszahl von 23,0 erwerbstätige Frauen Sachsen die höchste von 34,6, Württemberg die zweit-höchste von 27,8, Thüringen die dritthöchste von 27,4, während die niedrigste Waldeck mit 9,7 aufweist. Innerhalb Preußens mit seiner Verhältniszahl 19,7 steht am höchsten Hohenzollern mit 33,0, am niedrigsten Posen-Westpreußen mit 12,0. In Handel und Verkehr allein für sich ist die allgemeine deutsche Verhältniszahl für die erwerbstätigen Frauen 31,5. Sie steigt bis 42,9 in Lippe, 37,3 in Württemberg, 35,8 in Bayern. Sie fällt bis zu 23,7 in Bremen, 27,1 in Mecklenburg-Strelitz. Die Verhältniszahl von 30,6 für ganz Preußen geht hinauf bis 40,8 in Hohenzollern und 32,3 in Berlin, sie sinkt bis 27,8 in Hannover und 25,0 in Posen-Westpreußen.

### Schutz den arbeitenden Müttern durch Gesetzgebung

In der Nr. 18 unseres Verbandsorgans (30. 4. 1927) ist das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, das mit dem 1. April 1927 in Kraft getreten ist, veröffentlicht. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind angesprochen worden. Die Fabrikarbeit birgt in ihrer Einseitigkeit und großen Intensität der Arbeit schon für gesunde Menschen gewisse gesundheitliche Schäden in sich. Hoffende Mütter, an die durch das wachsende Leben in ihnen noch besondere Anforderungen gestellt werden, bedürfen unbedingt auch einer besonderen Schonung und Berücksichtigung im Erwerbsleben. Ganz besonders gilt dies für die letzten drei Monate der Schwangerschaft.

Unsere Schutzforderungen, die in dem neuen Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft zu wenig Berücksichtigung fanden, halten wir aufrecht. Wir werden unermüdet darauf drängen, daß die Forderungen der Gewerkschaften betreffs Schwangerschutz baldmöglichst wieder im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages zur Beratung gelangen.

Im § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft sind Schwangere berechtigt, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ihre Arbeit sechs Wochen vor der Niederkunft niederzulegen. Diese Arbeiterinnen erhalten dann für diese Zeit die Wochenhilfe (in Höhe des Krankengeldes). Dieser Verdienstausfall bedeutet gerade für jene arbeitenden Mütter in einer Zeit, wo erhöhte Ausgaben ihnen bevorstehen, einen großen finanziellen Verlust. Unsere Forderung geht dahin, den hoffenden Müttern die Arbeitseinstellung ohne finanziellen Verlust schon drei Monate vor der Niederkunft zu ermöglichen. Ferner verlangen wir, daß die Mutter 10 Wochen nach der Geburt keine gewerbliche Arbeit verrichten soll. Der entfallende Arbeitsverdienst muß ebenfalls durch eine angemessene Vergütung ersetzt werden, und zwar durch Bereitstellung von staatlichen Mitteln oder Schaffung einer Mutterkassensysteme.

Nach § 3 des Gesetzes muß den stillenden Frauen auf ihr Verlangen täglich insgesamt eine Stunde zum Stillen ihres Kindes vom Arbeitgeber freigegeben werden. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts liegt nicht vor.

Unsere Forderung ist auch in dieser Beziehung weitgehend. Es gibt eine große Anzahl Mütter, die in einer halben Stunde nicht imstande sind zu ihrem Kind in die Pflege befindlichen Kinder zu gehen und daselbst zu stillen. Jedes Abheben der Mutter wirkt schädigend auf die Nahrung, die sie dem Kinde reichlich, und schadet dem Kinde oft mehr als sie nützt. Dies ist ärztlicherseits festgestellt worden und in der Praxis von Müttern selbst erfahren. Aus diesem Grunde verzichten viele Mütter darauf, während der Arbeit ihr Kind zu stillen. Ferner spricht auch der Grund mit, daß eine Stunde Arbeitslohn verloren geht, die in einem Arbeiterhaushalt doch eine gewisse Rolle spielt.

Wir haben demnach die ganz berechtigte Forderung aufgestellt, daß den stillenden Müttern auf ihr Verlangen sechs Monate nach der Niederkunft täglich zweimal eine Stunde freigegeben ist, und daß diese Zeit in die Arbeitszeit einzubeziehen und zu bezahlen ist. Da wir zuvor verlangten, daß die Wöchnerinnen 10 Wochen nach der Niederkunft von der gewerblichen Arbeit befreit bleiben sollen, so kämen für die Gewährung der Stillpausen nur noch 16 Wochen in Betracht.

Zu § 4 des Gesetzes lauten unsere Forderungen, daß nicht wie vorgesehen, sechs Wochen nach der Niederkunft eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam ist, sondern 13 Wochen vor und nach der Niederkunft.

Unsere Forderungen betreffs Erweiterung des Mutterschutzes finden ihre Begründung darin, daß den werdenden Müttern und auch eine gewisse Zeit nach der Niederkunft die gewerbliche Arbeit, wie sie die moderne Industrie heute verlangt, überaus gesundheitsgefährdend ist. Es darf nicht übersehen werden die große Bedeutung eines gesunden Frauengeschlechts und eines gesunden Nachwuchses für Staat und Wirtschaft. Ferner muß berücksichtigt werden, daß während der Schonzeit dieser Mütter der Verlust des sonst üblichen Arbeitsverdienstes eine große, ja oft völlig „tragbare finanzielle Schädigung jenes Arbeiterhaushaltes bedeutet. Bei dem meistausgeprägten Teil der arbeitenden Mütter sind es wirtschaftliche und soziale Nöte unserer Zeit, die sie zwingen, solange sie sich aufrecht halten können, ihrer Erwerbsarbeit nachzugehen.

In einzelnen Orten sind in der Schwangerschaftsfürsorge bereits vorteilhaftere Abkommen getroffen als im neuen Gesetz enthalten sind. Im Verbandsorgan des Deutschen Textilarbeiterverbandes vom 28. August 1925 wurde berichtet, daß die Dresdener Stadtverordneten den Beschluß faßten, der den stillenden arbeitenden Müttern den ausfallenden Arbeitsverdienst auf die Dauer von mindestens einem Vierteljahr und in Höhe von mindestens 15.— M. pro Woche sicher. Die Fürsorgeämter sind mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt worden.

Die Firma Deutsche Jutezinnerei und Weberei in Meißner gemährt zu dem von der Betriebskrankenkasse geleisteten Wochenlohn ab 15. 3. 1926 bis auf weiteres allen bereits seit sechs Monaten in der Fabrik beschäftigten Wöchnerinnen, die vier

Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung Urlaub nehmen, eine Beihilfe in Höhe von 40 Prozent von dem in diesen vier Wochen ausfallenden Arbeitsverdienstes.

Im Juliheft 1926 der Zeitschrift „Die Frau“ steht unter: „Für Fürsorge für Schwangere“, daß der Braunschweiger Landtag beschloß hat, versuchsweise eine Fürsorge für Arbeiterinnen in der Textilindustrie einzuführen — nach Fühlungnahme mit den Bezirksfürsorgeverbänden, die an der Durchführung beauftragt werden — die den Lohnausfall während der letzten vier Wochen vor der Entbindung decken wird. Es ist zu diesem Zweck ein Betrag bis zu 10.000.— M. in den Etat eingestellt worden.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß, wenn bei staatlichen Behörden und bei Arbeitgeberern soziales Verständnis für die Nöte dieser Arbeiterinnen und guter Wille vorhanden sind, eine höhere Vergütung als die des Krankengeldes für die schwangere Arbeiterinnen in den hierfür festgesetzten Wochen, als auch eine Verlängerung der Schonzeit im Bereich der Möglichkeit liegen.

Die Notwendigkeit eines ausreichenden Mutterschutzes wird allen unseren Mitgliedern klar sein. Da das neue Gesetz hierüber unseres Erachtens nicht genügend Schutz den arbeitenden Müttern bietet, müssen wir Wege gehen, die uns unserem auf diesem Wege gesteckten Ziel näherbringen. Es dürfte daher ausföhrlich sein, entsprechende Material zu sammeln, das bei Besprechungen mit Vertretern der Stadt- und Landtagsparlamente als auch mit einzelnen, vor allen Dingen sozial eingestellten Arbeitgebern, beweissträchtige Unterlagen für unsere Forderungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes bietet. Es muß uns gelingen, in einzelnen Textillorten über den gesetzlichen Schutz hinausgehende private Vergünstigungen für arbeitende Mütter zu erreichen. Dann werden wir auch Aussicht haben, halbmöglichst eine bessere gesetzliche Regelung des Mutterschutzes zu bekommen. Dann sind schon eine Anzahl Beweise erbracht, daß es bei gutem Willen und der richtigen sozialen Einstellung der Staats- und Wirtschaftsführer möglich ist, ausreichenden Mutterschutz in gewerblichen Betrieben den arbeitenden Müttern zu gewähren. S. W.

### „Mehr Frauen in der Gewerbeaufsicht“

Zum Schutze für Leben und Gesundheit für die Textilarbeiterinnen gehört auch die Forderung: „Mehr Frauen in der Gewerbeaufsicht“. Die Fachzeitung Nr. 14 des christlichen Textilarbeiterverbandes bringt hierüber erläuternde Ausführungen. Als arbeitende Frau in der Textilindustrie kann ich diesen Ausführungen nur zustimmen. Was mich besonders an diesem Artikel interessiert hat, ist, daß von allen Betrieben nur 39 Prozent kontrolliert werden konnten infolge Mangels an Gewerbebeamten und Beamtinnen. Hieraus ersehen wir, daß obige Forderung berechtigt ist. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Frauenberufsverbände hat an den preussischen Landtag die Forderung gestellt, bei Anstellung von Gewerbeaufsichtsbeamtinnen solchen Personen den Vorzug zu geben, die selbst im Arbeitsverhältnis in der Fabrik gestanden haben. Es ist auch meine Auffassung, daß diese Personen erfolgreich und fruchtbringend für die Arbeiterinnen eintreten können, die selbst aus eigener Erfahrung heraus die Mängel und Schäden, der Fabrik kennen.

Hier möchte ich ein Beispiel angeben. Ich selbst war Augenzeuge in meinem Betriebe, als eine Anspitzierung durch einen Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommen wurde. Letzterer kommt zum Betriebsleiter, um die Mängel und Mißstände im betreffenden Betriebe festzustellen. Die Herren begrüßen sich mit Verbeugungen und konventionellen Redensarten. Unser Betriebsleiter fragt vor Lebenswürdigkeit. (Mir bleibt vor Erfahren der Mund offen, denn diese schöne Eigenschaft haben wir als Arbeiterinnen noch nie an ihm gemerkt.) Uns gegenüber ist er dreimal zugeknöpft. Der Beamte macht nun seine statistischen Erhebungen nach Angaben des Betriebsleiters. Der Gewerbeaufsichtsbeamte sieht auch einmal durch das Schalter in den Fabrikraum hinein. Aber alles findet er in bester Ordnung. Daß wir als Arbeiterinnen im Winter ohne Heizung arbeiten müssen, ist für ihn nach außen hin gedrungen. Die Folge davon war, daß Mangel und Minderbehalten bei den Arbeiterinnen sich einstellten. Erst bei dem ist jetzt Abhilfe darin geschaffen worden und nur durch energisches Eingreifen des Betriebsrates.

Hieraus ersehen wir auch wieder, daß ein Betriebsrat für den Schutz der Arbeiterinnen viel erreichen kann, wenn er es nur richtig anfaßt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten müssen m. E. eine ganz besondere Eigenschaft haben, und zwar müssen diese Leute eine recht vorurteillose Nase haben. Wenn Wärmig im gewöhnlichen Leben keine besondere Tugend ist, so ist diese jedoch hier am Platze.

Die Aufsichtsbeamten müssen sich auch in die Arbeiteräume hineinmischen lassen. Hier ließe sich noch so manches erreichen,

um das Los der Arbeiterinnen erträglicher zu gestalten und die gesundheitlichen Schäden herabzumindern. Die Textilarbeiterin ist nicht so sehr die Ursache der häufigen Erkrankungen und großen Sterblichkeitsziffer der Arbeiterinnen sein. Der Grund liegt in der Hauptsache darin, daß die Fabrikräume meist so wenig den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. So man die weibliche Arbeitskraft notwendig (in der Textilindustrie ist das der Fall), dann soll man besonders in gesundheitlicher Beziehung Sorge für diese tragen.

Folgendes wäre dort anzuraten: Im Sommer genügend Durchlüftung der Arbeitsräume. Im Winter heißen Tage Zufuhr von Erfrischungsgetränken. Ich habe es selbst miterlebt wie Arbeiterinnen tags, ja sogar wochenlang, mehrere Stunden dem grellsten Sonnenlicht durch die blanken Dachscheiben ausgesetzt waren. Hier könnte leicht Abhilfe geschaffen werden durch Bestreichen der Dachscheiben mit einfachem Kaltwasser. Die dämpft die Hitze und das grelle Sonnenlicht. Im Winter verlangt man entsprechende Heizung und Zufuhr von warmer Milch. Bekümmerte Überlegung läßt sich dies alles ohne wesentliche Betriebsstörung machen. Man muß selbst die ganze Schwere des Fabriklebens mitempfunden haben, um zu ermessen, wie sehr ungeheure Belastung für Körper und Nerven gerade diese Arbeit in heißen Tagen ist. Durch die Vorkautionen, wie sie vorhin angegeben wurden, vermögen wir am ehesten die Arbeiterinnen mit ihrem Geschick auszuföhnen und wahre Berufsfreunde zu erwecken. Vor allem erkalten wir uns dadurch eine lebensfrohe und gesunde Jugend. Eine Textilarbeiterin.

### Die Erwerbslosigkeit der Frauen

Seit einiger Zeit wird bei der amtlichen Statistik die Berufszugehörigkeit der Unterstützungsempfänger festgestellt.

Im ganzen wurden Ende Februar 284.000 weibliche Hauptunterstützungsempfänger (in der Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge zusammen) gezählt.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Gewerbe, die Frauen zahlreich beschäftigen, auch hohe Erwerbslosenziffern aufweisen. So wurden im Bekleidungsgerber 35.937 weibliche Hauptunterstützungsempfänger festgestellt. Diese große Zahl beweist, daß die Lage hier noch sehr ungünstig ist. Im Spinnstoffgerber, das im allgemeinen gut beschäftigt ist, sind 15.493, in der Zellstoff- und Papierherstellung 6286 Frauen als erwerbslos und unterstützungsbedürftig gezählt worden. Sehr hoch sind die Ziffern in der Metallverarbeitung mit 20.155, im Rafragnen- und Genußmittelgewerbe mit 16.993 und im Gast- und Speisewirtschaftsgewerbe mit 7502. Daß das statistische Sammelbecken „Vohnarbeit wechselnder Art“ die höchste Zahl von 64.044 aufweist, erklärt sich dadurch, daß hier die Masse der ungerufenen Arbeiterinnen gezählt wird. Geradezu auffallend ist aber die Zahl von 28.439 Unterstützten in der Wohngruppe „Hausliche Dienste“. Wieviel Elend verbirgt sich hinter dieser Zahl! Denn die Hausgehilfen verlieren in der Regel mit ihrer Arbeitsstelle auch die Wohnung. Die Lage des Arbeitsmarktes für die Hausgehilfen ist also durchaus nicht so glänzend, wie gemeinhin angenommen wird. Die Befreiung von der Beitragsleistung, die nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge beantragt werden kann, ist also keineswegs gerechtfertigt.

Die haufmännischen Angestellten erscheinen mit 33.029 Unterstützten in der Statistik, wozu noch 6504 Büroangestellte kommen. Die Zahl der haufmännischen Angestellten hat sich auch noch gegen den Vormonat erheblich erhöht, während sonst fast allgemein ein Rückgang oder nur eine geringe Steigerung festzustellen ist.

Die geringste Zahl weist die Gruppe „Techniker“ mit 145 Frauen auf. Daraus ist aber nicht auf die Gesamtzahl in dieser Gruppe zu schließen, weil es nur wenig weibliche Techniker gibt. Die meisten dürften technische Zeichnerinnen sein.

Die Berufsgruppe „Theater und Musik“ weist 876 weibliche Unterstützte auf. Auch hier ist eine Zunahme gegen den Vormonat zu verzeichnen. Wenn die absolute Zahl auch weit hinter anderen Gruppen zurückbleibt, so ist sie verhältnismäßig doch außerordentlich hoch zu nennen.

Seit der Bekanntmachung dieser Zahlen hat sich der Arbeitsmarkt erheblich gebessert. Allerdings hat sich diese Besserung für die Männer weit stärker ausgewirkt als für die Frauen. Während z. B. der Rückgang an Unterstützungsempfängern in der Zeit vom 15. März bis zum 15. April 28,1 v. H. beträgt, ist die Ziffer für Frauen nur 17,0. Trotz der Besserung ist die Gesamtzahl noch immer sehr schwierig. Die Durchführung der Berufsrollen in der Statistik ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Beurteilung des Arbeitsmarktes. Freilich kann die Statistik das Fingerpiengedühl, das der Praktiker haben muß, nicht ersetzen. Aber sie ist ein notwendiger Prüfstein für die Zuverlässigkeit dieses Gedühl und gibt die sicheren Grundlagen, die für gesetzliche Hilfsmaßnahmen notwendig sind.

„Denn als Mutter fürwahr bedarf sie der Tugenden alle, wenn der Säugling die Krankende weckt und die Nahrung begehrt von der Schwachen, und so zu Schmerzen Sorgen sich häufen: Zwanzig Männer verbunden ertragen nicht diese Beschwerden, und sie sollen es nicht; doch sollen sie dankbar es einsehen.“

Goethe, „Hermann und Dorothea“.

### Vom Künstlertum der Frau

Von Wilhelm van Helden.

Wenn hier von einem Künstlertum der Frau die Rede sein soll, so sind darunter nicht diejenigen Künstlerinnen zu verstehen, die sich als Sängerin, Tänzerin, Malerin, Bildhauerin, Schriftstellerin usw. produzieren, sondern jene Frauen, die sich in stiller, harter, entzageungsreicher Arbeit äugen, tagaus tagueinlich dem Wohle ihrer Familie widmen. — Für diese stille, aufopfernde Mitarbeit, die nicht zuletzt dem Wohle unseres Volksganges zugute kommt, haben leider die wenigsten Menschen Verständnis, und so sollen diese Zeiten dazu beitragen, das Verständnis für die hohen, wichtigen Aufgaben der Frau, Mutter und Gattin zu heben.

Es ist nicht zu leugnen, daß in jeder natürlichen, unverbildeten Frau der Wunsch waltet, Gattin und Mutter zu werden. Das ist ein Wesenszug, der in den Grundfesten des weiblichen Naturells verankert liegt. Ob und inwieweit aber der Wunsch, glückliche Gattin und Mutter zu werden, in Erfüllung geht, soll nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein. — Stellen wir uns einmal vor die hohen Aufgaben und Ziele einer Gattin und Mutter! Wir erblicken dort ein Arbeitsfeld so umfangreich, so vielseitig und verantwortungsvoll, wie wir es selbst in männlichen Berufen nur in ganz seltenen Fällen antreffen werden. Der Gattin und Mutter obliegt nicht nur allein die Verantwortung für das gesamte Hauswesen, sie muß auch gleichzeitig ihrem Gatten eine treue Kameradin und ihrem Kinde eine gute, sorgende Mutter sein, die mit ihrem reichen Herzen alles das zu geben in der Lage ist, worauf Gatte und Kind Anspruch erheben dürfen. Die Gattin muß die Persönlichkeit ihres Gatten bis in die verborgensten Ecken seines Herzens kennen, muß um seine Eigenarten wissen, muß Verständnis für seine guten und schlechten Seiten haben, dazu ein weites, liebesvolles, allzeit verzeihendes Herz. Erst dann wird die Frau in der Ehe das Glück finden, das ihr bei Eingehung derselben vorgezeichnet hat.

Die Erfüllung all dieser hohen Aufgaben erfordert sehr viel Liebe, Menschenverzeihen, Geduld, Selbstlosigkeit und einen unverwundlichen Opfergeist! — Dem kleinen Menschenwesen, das unter dem Herzen der Mutter aus ihrem eigenen Fleisch und Blut entstand, und das sie dem Lichte entgegenführt, muß die Frau eine treue, liebende, immer hilfsbereite Mutter sein. Eine Mutter, die nun tausenderlei Sorgen, Pflichten und Mühen zu übernehmen hat. Ihre Handreichungen dem kleinen, hilflosen Menschenkinde gegenüber, sind so zahlreich und mannigfaltig, wie die Fischlein im Meere. Und gerade deshalb ist es notwendig, daß die junge Frau und Mutter über eine reiche, überprüfende Mutterliebe verfügt, will sie in ihrer Hilfs- und Befreudigkeit nicht vorzeitig erlahmen. — Die Mutter hat das kleine Wesen aus eigener Kraft zu nähren, hat es zu pflegen, zu übermachen, zu kleiden und, so es einmal größer geworden, für seine Erziehung als auch für seine Gemüts- und Herzensbildung Sorge zu tragen. Alle diese Frauen- und Mutteraufgaben erfordern von der Frau Können, Wissen und höchstes Künstlertum auf all den Gebieten, die sich auf die Pflege und die Erziehung des Kindes beziehen. — Wie sehr in der heutigen materialistischen Zeit das Kind sittlichen Gefahren ausgesetzt ist, wissen wir alle und bedarf deshalb keiner besonderen Beleuchtung. Wiederum ist es hier in der Hauptfache Aufgabe der Frau und Mutter, mit geübtem Weitblick rechtzeitig die drohenden Gefahren zu erkennen, um das Kind, der Mutter Fleisch und Blut, vor dem Abgrunde zu bewahren.

Und so sehen wir die Frau, Gattin und Mutter auch als Krankenpflegerin an dem Lager ihrer erkrankten Angehörigen. Gerade auf dem Gebiete der Krankenpflege erleben wir wieder eine vorbildliche Treue, Hingabe und Geduld, wie wir sie eben nur von einer Frau, Gattin und Mutter erwarten dürfen. Mit linder Hand und süßem Trost weiß sie den erkrankten Gatten, das erkrankte Kind aufzurichten und zu stärken. Unter Hintersetzung des eigenen Lebens stellt die Frau in Krankheitsfällen ihre ganze Kraft und Persönlichkeit in den hohen Dienst der ihr anvertrauten Pflege. Kein Arzt, keine Medizin vermag dem erkrankten Familienmitgliede soviel Hoffnung, Veränderung, Hilfe und Kraft zu geben, wie ihn die Frau zu spenden immer in der Lage ist.

Auch ist uns die Gattin und Mutter ein ganz besonderer Seelenort! In der Erforschung des Seelenzustandes erfaßt die immerpendende, allgütige Gattin und Mutter mit raschem, un-

fehlbarem Blicke den Krankheitsherd. Sie weiß, wie und wo zu helfen, zu heilen ist, errät die Nöten, die Bedürfnisse, Freuden und Leiden, den Kummer und Schmerz. —

Als Hausfrau steht die Gattin und Mutter einem Gebiete gegenüber, dessen Umfang nur derjenige zu überschauen vermag, der sich über den Pflichtenkreis einer Hausfrau näher orientiert hat. Wieder sehen wir die Frau in emigier, aufreibender Arbeit bei der Lösung der Aufgaben, die ihr die Hauswirtschaft auferlegt. Da sind so manche Schwierigkeiten und Lücken, die gemeistert werden wollen, will die Hausfrau geordnete Verhältnisse in ihrer Wirtschaft haben. Die Hausfrau muß rechnen und kalkulieren können, muß Warenkenntnis besitzen, muß über die jeweiligen Warenpreise orientiert sein und muß endlich, will sie den Forderungen der neuen Zeit gerecht werden, sogar mit den Fähigkeiten eines gewiegten Kaufmannes ausgestattet sein, so sie vor Ausbeutung und Lieberverteilung geschützt sein will.

Die gute Hausfrau muß auch gleichzeitig Köchin sein. Sie soll billig, gut und schmackhaft kochen. Sie muß über die Verdaulichkeit und den Nährwert der Speisen im Bilde sein, muß ihre schmackhafte Zubereitung verstehen und muß auch der Geschmackrichtung des Gatten und der Kinder möglichst Rechnung tragen. Des weiteren muß die Hausfrau in der Kunst des Nähens, Stüdens und Stoppens bewandert sein. Will sie diese Arbeiten bezahlten Arbeitskräften überlassen, wird sie mit ihrem Haushaltsgelde, das in den meisten Fällen nicht allzureichlich sein wird, sehr bald am Ende sein. — Berücksichtigen wir, daß manche Frauen neben ihren hohen Aufgaben als Gattin und Mutter noch einem Erwerb nachgehen, sei es in der Fabrik oder als Seimarbeiterin, denn haben wir es mit einer Geldinwan, vor deren Künstlertum wir nicht genug Verehrung und Bewunderung haben können. — Es kann darum den jungen Mädchen, sofern sie eine glückliche Ehe führen möchten, nicht genug ans Herz gelegt werden, sich rechtzeitig, also vor der Ehe, mit dem schier unbegrenzten Aufgaben- und Pflichtenkreis einer Gattin, Mutter und Hausfrau vertraut zu machen. —

Außerdem sei den dereinstigen Gattinnen und Müttern empfohlen, sich der Himmelsgabe „Liebe“, die gerade den Frauen in besonderem Maße von der Natur zugeeilt worden ist, besonders anzunehmen. Ohne Liebe ist kein Ding möglich, ohne Liebe keine Erfolge, keine Gattinnen- und Mutterfreude! Denn — je größer der Schatz der Liebe, desto größer auch die Frauenleistungen an Opfermut, Hilfsbereitschaft und Entschagung.

# An meine jungen Arbeitskollegen

Jugendbewegung! Wie oft hört man heute dieses Wort. Sei es, weil man die Jugend zu irgend einem parteipolitischen Zweck oder zu einem Sportverein organisieren will. Hier soll von einer anderen Jugendbewegung etwas gesagt sein, einer Jugendbewegung, die sich nicht im parteipolitischen Kampfe entfalten soll, und von einer Jugendbewegung, die nach höheren Zielen strebt, als bloß auf dem Sportplatz ihren Mann zu stellen. Es ist die Jugendbewegung der christlichen Gewerkschaften.

Wir wollen uns einmal zurückversetzen in die Gründerzeit unserer Gewerkschaft. Welche Kämpfe wurden da ausgefochten, um der Bewegung überhaupt erst einen Boden zu geben. Von diesen Kämpfen spricht heute niemand mehr. Die Kämpfer sind größtenteils dorthin gegangen, wo nicht mehr gekämpft wird. Aber in den Herzen ihrer Nachkommen leben jene großen Kämpfer noch fort. Aber was ist mehr, vor der Welt als großer Held zu leuchten, oder als stiller Held Taten zu vollbringen, Taten, von vielen, die nicht vor der Welt stehen, sondern sich zu einer großen Tat zusammenfinden, zu einer Tat, die das Härteste ist in unserer christlichen Weltanschauung: „Dem Nächsten zu helfen.“

Wir können unserem Nächsten bloß dadurch helfen, daß wir jene Kämpfe, die unsere Alten geführt haben, fortzusetzen. Es ist dies kein Kampf mit der Waffe in der Hand, sondern Geist gegen Geist. Auch kein Kampf in blinder Zerkürungswut, der all jene Güter zerkümmern würde, die uns bis heute Arbeit und Brot gegeben haben. Unser Kampf ist ein anderer. Er gilt dem Egoismus, der uns ein Tafeln verweigert, wie wir es als Menschen zu fordern haben und fordern müssen. Wir wollen mit der Wirtschaft wieder zu einem Ansehen kommen, wie wir es vor dem Kriege gehabt haben. War es denn das deutsche Heer allein, das uns die Achtung vor der Welt gegeben hat? Nein und tausendmal nein. Die Millionen von Händen waren es, die nimmermüde die Erde nach ihren Schätzen durchwühlten, sie zu seiner Edelearbeit umzuschaffen und so dem deutschen Namen den Rang geben in der Welt. Aber die Früchte wurden nicht von uns geerntet, sondern von den andern, die glaubten, allein ein Vrecht zu haben auf den Fleiß unserer Hände. Und diese Früchte machen wir ihnen freitig. Wir wollen mit ihnen davon, wir wollen mitbestimmen in der Wirtschaft und wieder echt christlichen Geist hineintragen. Dieses ist der Kampf, den wir kämpfen. Aber um ihn zum Siege zu führen,

müssen wir geschlossen marschieren, und dieses mußt du, deutsche Arbeiterjugend, schaffen! Heute haben wir noch einen Teil von unseren Alten. Aber was, wenn diese nicht



Wir wissen es, Grobes wartet auf uns, aber wir scheuen nicht zurück davor, denn wer den Feind kennt und ihn überlistet, wird von ihm nicht besiegt. Unser Feind ist, wie schon lange, krasse Gewinnsucht und rücksichtsloses Unternehmertum. Wir treten ihm entgegen mit unserer christlichen Weltanschauung und werden kämpfen mit den Waffen und den hohen Idealen, die uns unsere Weltanschauung gibt. Wir sind doch alle Menschen und als solche alle vor Gott gleich. Warum sollen wir uns nicht dafür einsetzen, unser Dasein besser zu gestalten? Wir müssen es tun, nicht für uns, sondern auch für unsere Nachkommen. Auch wir werden einmal alt, auch wir werden einmal auf „unserer“ Jugend, die folgende Generation, hoffen, und sie werden auch uns entgegenreten, entweder uns für unsere Arbeit danken, oder uns zur Rechenschaft ziehen, weil wir versagt haben.

Heute ist es an uns, zuerst zu zeigen, daß wir wollen. Ja, wir rufen es unseren Vorkämpfern zu, wir treten in die selben Fußstapfen, die ihr gegangen seid, wir kämpfen den gleichen Kampf, den ihr gekämpft habt, und wir tragen mit der gleichen Begeisterung die Fahne unserer Bewegung, wie ihr sie getragen habt. Unsere alten Kollegen sind heute müde, sind erschöpft durch den jahrelangen Kampf. Wir wollen ihnen die Arbeit leicht machen und sie ausruhen lassen. Wir dürfen uns aber nicht zur Ruhe setzen, sondern wir müssen weiter ringen, um das zu erhalten, was sie uns erworben haben und noch mehr hinzuerkämpfen.

Darum, christliche Arbeiterjugend, finde dich in Jugendgruppen zusammen und befaße dich mit jenen großen Problemen, vor die wir heute gestellt sind. Wir müssen die Probleme kennen, um mit ihnen fertig zu werden; kein Kampf ist uns von der anderen Seite angefangen; kein Kampf mit großen Worten, sondern ein Kampf der Geister. Wir müssen hineinkommen in die Wirtschaft, ein Wort ist uns gegeben im Betriebsrätegesetz. Wir nehmen den Kampf, der uns angefangen ist, an. Wir müssen aber zusammen kämpfen. Wir wollen uns zusammenfinden in Jugendgruppen und erste Arbeit tun für uns und unsern Nächsten.

Wenn wir so im Geiste des Christentums wirken, müssen wir emporkommen an das Licht der Sonne, zur sozialen Gerechtigkeit und zu einem besseren Dasein.

Aus der Kräfte schön vereintem Streben Erhebt sich wirkend erst das wahre Leben. Hb.

mehr sind? Soll dann eine Arbeit von einem Vierteljahrhundert umsonst gewesen sein? Sollen denn alle jene Erfolge, die uns errungen wurden, wieder verloren gehen? Arbeiterjugend, wir wollen unseren Alten zeigen, daß auch die heutige Jugend, aber die so viel gejammert wird, noch versteht, Taten zu vollbringen!

## Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Textilindustrie

### Zur Mehrarbeitszeitfrage in der Münsterländischen Textilindustrie. Gegen schematische Mehrarbeit. Der Schiedsspruch unberechtigt und unsozial.

Durch Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes war das Mehrarbeitszeitabkommen in der Münsterländischen Textilindustrie zum 1. Mai außer Kraft getreten, weil nach den Bestimmungen der bisherigen tariflichen Regelung, dieselben bei einer gesetzlichen Regelung automatisch außer Kraft treten sollte. Da der Arbeitgeberverband die Ansicht vertrat, daß eine gesetzliche Regelung im Sinne dieser Bestimmung nicht erfolgt sei, die Gewerkschaften aber auf ihrem Standpunkt beharrten, die Regelung sei zum 1. Mai abgelaufen, wurde der tarifliche Schlichtungsausschuß vom Arbeitgeberverband um Entscheidung in dieser Streitfrage angerufen. Unsere Organisation holte von dem Schlichter in Dortmund, der f. Zt. die Bestimmung der bisherigen Arbeitszeitregelung im Schiedsspruch in Vorschlag gebracht hatte, folgendes Gutachten ein:

„In den Verhandlungen vom 10. Januar d. J. vertraten die Gewerkschaften nachhaltig den Standpunkt der Verkürzung der Arbeitszeit. Zu diesem Zeitpunkt waren mir jedoch die Anträge der Spitzenorganisation an die Reichsregierung auf Erlass eines Arbeitszeitnotgesetzes schon seit längerer Zeit bekannt. Ich war überzeugt, daß in absehbarer Zeit eine gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit kommen würde und wollte aus diesem Grunde für einen so großen Bezirk und wichtige Branche keine — vielleicht abwegige — Abänderung des zuletzt bestandenen Mehrarbeitszeitabkommens mehr vornehmen. Andererseits wollte ich selbstverständlich den Arbeitnehmern der Textilindustrie des Münsterlandes die Möglichkeit lassen, nach der gesetzlichen Neuregelung die Arbeitszeit entsprechend der neuen Bestimmungen zu regeln. Deshalb wurde der Satz: „Sie tritt automatisch usw.“ in den Schiedsspruch aufgenommen.“

Da die oben angeführte gesetzliche Regelung inzwischen eingetreten ist, ist die durch Schiedsspruch erfolgte Arbeitszeitregelung bestimmungsgemäß außer Kraft getreten.“

Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes hielten trotz dieser eindeutigen und klaren Stellungnahme des Schlichters an ihrer Auffassung fest. Der tarifliche Schlichtungsausschuß mußte deshalb nach längeren Beratungen die Entscheidung treffen, die wie folgt gefällt und verkündet wurde:

„Mit dem Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. April 1927 tritt das Mehrarbeitszeitabkommen für die Münsterländische Textilindustrie vom 10. Januar 1927, d. h. also 1. Mai 1927, außer Kraft.“

Der Verband Münsterländischer Textilindustrieller beantragt nunmehr Abschluß eines neuen Mehrarbeitszeitabkommens, und trat die Tarifgemeinschaft zu neuen Verhandlungen deshalb zusammen. Es war jedoch bei dem Angebot der Arbeitgeber, insbesondere 1. die Vornahme der Mehrarbeit selbständig entscheiden zu wollen und 2. für dieselben einen Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen, eine Einigung über die Frage unmöglich zu erzielen. Auch auf anderen Forderungen der Gewerkschaften wollten sich die Arbeitgeber nicht einlassen. Im Anschluß an diese gescheiterte Verhandlung trat deshalb der tarifliche Schlichtungsausschuß als vereinbarte Schiedsinstanz zusammen und fällte folgenden Schiedsspruch:

„Mit Wirkung vom 1. Mai 1927 ab gilt folgende Mehrarbeitszeitregelung:

Aus dringenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen kann der Betriebsleiter im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung über die regelmäßige 48 stündige Wochen-

arbeitszeit hinaus eine wöchentliche Mehrarbeit von sechs Stunden anordnen.

Für diese Mehrarbeit ist bis zum 30. Juni ein Lohnzuschlag von 10 Prozent, ab 1. Juli 1927 ein Zuschlag von 20 Prozent zu zahlen.

Frauen sind auf ihren Antrag drei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung von der Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit zu befreien.

Diese Regelung läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1927. Sie kann von da ab mit einmonatiger Frist zum Monatschluß gekündigt werden.“

Der Verband Münsterländischer Textilindustrieller hat den Schiedsspruch angenommen. Die Gewerkschaften haben ihn jedoch einstimmig abgelehnt. Eine Bezirkskonferenz unseres Verbandes, die am 15. Mai in Münster tagte und sehr stark besucht war, hat die Ablehnung mit folgender Entschließung begründet:

„Die im Schiedsspruch festgesetzte schematische Verlängerung der Arbeitszeit von sechs Arbeitsstunden pro Woche, durch Anordnung der Betriebsvertretungen, findet weder in den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Arbeitszeit, noch in den wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen der Textilindustrie ihre Berechtigung. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, daß durch die Schiedssprüche in der Mehrarbeitszeitfrage, die eine schematische Verlängerung der Arbeitszeit vorsehen, bewirkt wurde, daß nicht nur in Zeiten der guten Beschäftigung, sondern auch in der Zeit schlechten Geschäftsganges die tägliche Arbeitszeit fast allgemein verlängert wurde, auch dann noch, wenn in der Woche insgesamt weniger als 48 Stunden gearbeitet wurde. Solche willkürlich schematisch verlängerte Arbeitszeit ist auch nach der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April zweifellos unzulässig. Sie steht auch mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes nicht im Einklang und steht besonders der Schutzbedürftigkeit den in der Textilindustrie beschäftigten zahllosen weiblichen und jugendlichen Arbeitern direkt entgegen.“

Der Schiedsspruch ist deshalb nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern auch von Stellen, die befreit sind, die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu gewährleisten, zu beanstanden. Eine solche Beanstandung hat auch deshalb zu erfolgen, weil durch diese nachweisbar unnötige Verlängerung der täglichen Arbeitszeit den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird.

Aus allen diesen Gesichtspunkten müssen die Gewerkschaften an der Forderung der Mitbestimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bei Inanspruchnahme der Mehrarbeit im Interesse ihrer loyalen Durchführung festhalten. Es kann nicht angehen, daß durch sich immer wiederholende Schiedssprüche, zum Schaden der Arbeiterschaft und nicht zum Nutzen der Wirtschaft, die tägliche Arbeitszeit willkürlich verlängert wird.

Ferner findet die Konferenz den Schiedsspruch auch deshalb untragbar, weil die Vergütung für die Mehrarbeit, für die ersten zwei Monate 10 Prozent und weiterhin 20 Prozent nicht als angemessen angesehen werden kann. Im Arbeitszeitnotgesetz ist für Mehrarbeit als angemessene Vergütung 25 Prozent Zuschlag festgesetzt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Vergütung rechtfertigen. Die sehr gute Beschäftigung, zu sehr guten Preisen, in allen Branchen der Textilindustrie, kann gewiß nicht als besonderer Umstand angesehen werden, der auf neun Monate hinaus einen anderen Zuschlag festsetzt, als wie er gesetzlich als angemessen bezeichnet ist.

Der Schiedsspruch ist deshalb sowohl in der einseitigen Festlegung der Mehrarbeitszeit, wie auch in der Festlegung der Vergütung für diese Mehrarbeit, unberechtigt und unsozial und muß deshalb von der gesamten Arbeiterschaft abgelehnt werden. Auch einem evtl. Versuch zur Verbindlichkeitserklärung würden sich die Gewerkschaften mit allen Kräften widersetzen.“

### Die Bewegung in Sachsen-Thüringen beendet.

Zur Beilegung der Differenzen in der ostfälischen Textilindustrie hatte das Reichsarbeitsministerium die Parteien nach Berlin geladen. Nach zweitägiger Verhandlung kam auf Grund freier Vereinbarung eine Einigung zustande. Die Hauptstreitpunkte wurden zur Zufriedenheit der Arbeitnehmer geregelt. Die Festsetzung der Akkordstücklöhne und etwa notwendigen Herabsetzungen sind unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung in den einzelnen Betrieben vorzunehmen. Die festgesetzten Akkordstücklöhne sind in den betreffenden Abteilungen der Betriebe auszuführen. An Urlaub werden sechs Tage gewährt, wofür 48 Stunden Lohn zu zahlen sind. Am Freitag, den 6. wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die letzten Betriebe folgten am Montag, den 9. Mai.

Im Anschluß hieran fanden auch Verhandlungen statt zwecks Beilegung der Differenzen in der sächsischen Spinnerei. Das im neuen Rahmentarif vorgesehene Schiedsgericht trat am Mittwoch, den 11. Mai, in Tätigkeit. In späterer Nacht wurde ein Schiedsspruch gefällt. Dieser Spruch ist für beide Teile endgültig. Die Arbeit wurde am Montag, den 16. wieder aufgenommen.

Für die Weberei im Greiz-Geraer Gebiet wurde am 10. Mai in der Arbeitszeitfrage eine Einigung erzielt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. In den Tagen von Montag bis Freitag 8 1/2 und Sonnabend 5 1/2 Stunden. Für die Arbeitsstunden, die über diese Zeit hinaus gehen, wird ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt. Das Abkommen gilt bis 1. April 1928. Die Arbeitgeber erkennen an, daß Mehrarbeit für längere oder kürzere Zeit, jedoch nicht auf die Dauer geleistet werden kann.

### Die Lohnbewegung in der württembergischen Textilindustrie.

Der Schiedsspruch für die württembergische Textilindustrie vom 12. April ist durch den stellvertretenden Landeslichter am 30. April für verbindlich erklärt worden. Damit ist die Lohnbewegung beendet. Es ist aber notwendig, einige charakteristische Merkmale herauszugreifen, damit die entsprechenden Lehren daraus gezogen werden können.

Der letzte Manteltarif für die Textilindustrie wurde am 21. Mai 1924 abgeschlossen und auf Antrag der drei Vertragskontrahenten am 6. Juli mit Rückwirkung auf 19. Mai 1924 für allgemein verbindlich erklärt.

Der deutsche Textilarbeiterverband kündigte diesen Manteltarif schon auf 31. Dezember 1924, beantragte aber erst am 30. März 1925 die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit. Diesem Antrag trat der Verband Süddeutscher Textilarbeiter mit der Begründung entgegen, daß der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands den Manteltarif nicht gekündigt habe und der deutsche Textilarbeiterverband in seiner Organisation nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamtzahl der in Württemberg und Hohenzollern insgesamt in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter, die etwa 60 000 beträgt, umfasse. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß wesentliche Bestandteile des Tarifvertrages, namentlich die Bestimmungen über die Arbeitszeit auf Grund eines von den Arbeit-

nehmen angenommenen Schiedspruchs des Schlichtungsausschusses Stuttgart vom 6. Dezember 1924 als Vertrag zwischen den Kontrahenten weiterläufe.

Da nun aber der christliche Textilarbeiterverband unter Berücksichtigung der Verhältnisse unter der Arbeiterschaft kein Interesse mehr an der Allgemeinverbindlichkeit hatte, stellte er ebenfalls Antrag auf Aufhebung, und nun wurde von der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlichkeit am 14. Juli mit Rückwirkung auf den 30. März 1925 außer Kraft gesetzt.

Auf einer außerordentlichen Bezirkskonferenz in Ulm beschloß nunmehr auch unser Verband, den Manteltarif auf den 30. September 1925 zu kündigen.

In der Zwischenzeit gelang es zum erstenmal am 18. Juli seit der Inflationszeit auf Grund freier Vereinbarung mit dem Arbeitgeberverband ein Lohnabkommen abzuschließen, in welchem der Spitzenlohn auf 60 Pfg. festgesetzt wurde. Diesem Abschluß waren seit der Inflation sieben Lohnbewegungen vorausgegangen, die jedesmal mit einem Schiedspruch endeten. Durch diese Lohnbewegungen ist der Spitzenlohn vom ersten Angebot der Arbeitgeber, das 23 Pfg. betrug, auf 60 Pfg. erhöht worden, und heute beträgt er 83 Pfg.

Aber schon auf den 10. Mai 1926 wurde das auf Grund freier Vereinbarung zustandegekommene Lohnabkommen vom Verband Süddeutscher Textilarbeiter, Landesgruppe Württemberg, wieder gekündigt und durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Stuttgart eine Herabsetzung der Löhne um 5 Prozent vorgenommen. Obwohl dieser Schiedspruch von den Arbeitnehmerverbänden abgelehnt worden war, hielten es die Arbeitgeber nicht für notwendig, einen Antrag auf Verbindlichkeitsklärung zu stellen. Der Lohnabzug wurde gegen den Willen der anderen Vertragskontrahenten einfach durchgedrückt. Außerdem wurden aber auch die Ueberverdienste in erheblichem Ausmaße gekürzt. Dieser Lohnabbau war in Geltung bis 1. Dezember 1926. Nachdem der Schlichtungsausschuß zweimal vorher eine Beschlußfassung über die Lohnfrage verweigert hatte, konnte er sich endlich dazu ermannen, einen Schiedspruch zu fällen, der die Sätze vom 20. 7. 1925 wieder in Kraft setzte. Aber auch dieser Schiedspruch wurde vom Arbeitgeberverband abgelehnt und mußte vom Landeschlichter auf Antrag der Arbeitnehmerverbände für verbindlich erklärt werden. Trotzdem ist der fünfprozentige Lohnabbau für die Arbeiter nicht in allen Betrieben rückgängig gemacht worden. Es hat sich hier bitter gerächelt, daß der gesunde Gedanke der Selbsthilfe in der Krisenzeit an Wertlosigkeit verloren hat.

Ebenso schwierig gestalteten sich die Verhandlungen über Abschluß eines neuen Manteltarifs. In Ziffer 2 des Schiedspruchs vom 6. Dezember 1924 wurde bestimmt: „Die jetzige Regelung der Arbeitszeit bleibt bestehen bis zur Neuregelung durch Reichsgesetz“. Der Schlichtungsausschuß ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Neuregelung durch Reichsgesetz mindestens im April 1925 kommen werde. Aber es traf auch hier zu was Busch sagte: „Denn erstens kommt es anders und zweitens als man denkt“. Das Reichsgesetz über die Arbeitszeit kam nicht, und das hatte zur Folge, daß die Verhältnisse immer verzworrenere wurden. Der Schlichtungsausschuß hatte am 9. April 1925 zur Frage der Lohn- und Tarifstreitfrage Stellung zu nehmen und erklärte sich bezüglich des Manteltarifs für unzuständig, weil unbestrittenmaßen dieser zur Zeit noch für allgemeinverbindlich erklärt war. Wie bereits erwähnt, ist diese zwar am 14. Juli mit Rückwirkung auf den 30. März aufgehoben worden, aber der Arbeitgeberverband vertrat auch weiterhin den Standpunkt, daß die Arbeitszeitregelung vom 6. Dezember 1924 nicht außer Kraft gesetzt werden könne, obwohl jener Schiedspruch längst von den Arbeitnehmerverbänden gekündigt war, weil die Neuregelung durch Reichsgesetz noch nicht erfolgt sei. Die Arbeitnehmerseite aber ging von dem Gesichtspunkte aus, daß der Schiedspruch unter der irrigen Voraussetzung entstanden sei, die gesetzliche Regelung lasse nur einige Monate auf sich warten, und weil dies nicht eintrat, der Schiedspruch seine vertragliche Geltung verlieren müsse. Außerdem war dieser gekündigt, und es könne nicht zugegeben werden, daß trotz Kündigung ein Teil des Schiedspruches weiterlaufen könne.

Einen weiteren Streitgegenstand bildete der § 13 des Manteltarifs, den die Arbeitgeber unbedingt heraushaben wollten. Auch die Urlaubsfrage war heiß umstritten. Sie ist aber vom Gewerbegericht Stuttgart zugunsten der Arbeitnehmer entschieden worden. Die Arbeitgeber hatten aber in Vorrahmung einer solchen Entscheidung Feststellungsklage erhoben und so das Urteil berufungsfähig gemacht. Das Landgericht Stuttgart hat bis heute noch kein Urteil gefällt, obwohl die Sache seit Januar anhängig ist.

Diese Meinungsverschiedenheiten haben das Zustandekommen eines neuen Manteltarifs außerordentlich erschwert. Hinzu kam noch, daß die Position der Arbeitgeber durch die Krise und die große Zahl der nicht organisierten ganz bedeutend gestärkt wurde. Die letzteren haben, besorgt um ihre eigene Arbeitsstelle, vielleicht unbewußt den Arbeitgebern direkt in die Hände gearbeitet.

Nun haben Schlichtungsausschuß und Landeschlichter entschieden, der Manteltarif wird mit Ausnahme des § 13 wieder in Kraft gesetzt. Für die 49. bis 54. Stunde soll bis 1. Juli ein Zuschlag von 10 Prozent, von da an ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt werden.

Für die Textilarbeiterschaft aber ergibt sich folgendes: Es genügt nicht, wenn in einem Betriebe der Betriebsrat organisiert ist, und dieser nach jedem Lohnabschluß den neuen Lohnsatz dem Arbeitgeber zur Durchführung vorlegt, die übrige Belegschaft aber aus egoistischen Gründen der Organisation fernbleibt. Wenn gewerkschaftliche Erfolge erzielt werden sollen, wird immer die Frage aufgeworfen: Wer steht hinter euch? Das Gleiche trifft aber auch zu für jene, die ihr Heil nur vom Staate, von der Gesetzgebung erwarten. Auch die gesetzgebenden Erfolge müssen jeweils erst schwer erkämpft werden. Ein Teil der Arbeiterschaft hat das auch eingesehen und den Weg zur Organisation wiedergefunden. Wir können feststellen, daß in einzelnen Landesstellen ein Umschwung in der Gesinnung der Arbeiter sich vollzogen hat und das Vertrauen zur Organisation im Wachsen begriffen ist. Möge sich die Textilarbeiterschaft immer vor Augen halten, daß wohl vorübergehend ein kleiner Teil der Organisierten in der Lage ist, Verbesserungen im Arbeitsverhältnis herauszuholen, an denen auch die Unorganisierten zugunsten sind. Das wird aber auf die Dauer nicht der Fall sein. Rückschlüsse sind bei solchen Organisationsverhältnissen unannehmlich. Diese können aber vermieden werden, wenn die Arbeiter sich Gewerkschaftspolitik auf weite Sicht treibt, d. h., wenn sie der Organisation auch immer die Treue hält.

### Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbandsgebiet

Monat April 1927.

Im Berichtsmonat ist die Arbeitslosenzahl um 300 gesunken. Wir hatten

583 männliche und 554 weibliche

zusammen 1137 Arbeitslose = 1,5% der erf. Mitglieder.

Im Vormonat waren es 1430 = 1,9% "

Auch die Kurzarbeiterziffer ist weiter zurückgegangen. Es waren noch

393 männliche und 780 weibliche

zusammen 1173 Mitglieder

von Kurzarbeit betroffen, das sind 1,8 Prozent der Erfassen, gegenüber 1302 = 1,7 Prozent im Vormonat.

Es ist selbstverständlich, daß bei diesem niedrigen Stande der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in unserem Verbandsgebiet der Rückgang nicht so stark sein kann, als dies im ganzen Reichsgebiet im allgemeinen der Fall ist. Dort betrug der Rückgang der Hauptunterstützungsempfänger im Monat April rund 22 Prozent.

Auch hat sich in den einzelnen Bezirken unseres Verbandes keine besondere Verschiebung in der Arbeitslosigkeit gezeigt. Das Verhältnis in den einzelnen Bezirken war wie folgt:

Bezirk	Vollarbeitslos	Kurzarbeiter	Insgesamt
Kreis	1,5%	1,2%	2,7%
W.-Stadtbach	0,4%	2,1%	2,5%
Nachen	0,8%	0,4%	1,2%
Barmen	2,2%	0,4%	2,6%
Westfalen	0,7%	0,3%	1,0%
Hannover	6,7%	6,0%	7,8%
Schlesien	1,5%	4,2%	5,7%
Sachsen	4,0%	2,8%	6,8%
Bayern	1,6%	1,2%	2,8%
Württemberg	1,1%	3,1%	4,2%
Baden	1,9%	3,1%	5,0%

Den stärksten Rückgang haben die Bezirke Barmen, und zwar um 2 Prozent, und Schlesien um 1,8 Prozent. Dagegen hat der Bezirk Hannover einen Zuwachs um 4,4 Prozent erfahren. Die Ursache liegt in der schlechten Konjunktur der Eichsfelder Betriebe.

Trotzdem im Bezirk Württemberg die Kurzarbeit um 5,1 Prozent, in Bayern um 4,5 Prozent zurückgegangen ist, haben wir durch ein schwaches Ansteigen dieser Ziffern in den rheinischen Bezirken in der Gesamtheit noch den Stand vom Vormonat zu verzeichnen.

Abgesehen von einigen Ortsgruppen, die immer bei den fehlenden sein müssen, war die Berichterstattung zufriedenstellend.

### Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften an der Wirtschaftskonferenz

In der Internationalen Wirtschaftskonferenz sind zehn Vertreter der christlichen Gewerkschaften anwesend, die ihren Standpunkt wiederholt sowohl durch eine an die Konferenz ergangene Erklärung als durch Reden erörtert haben.

Der Sekretär der christlichen Gewerkschafts-Internationalen, Herr Serrarens (Niederlande) hat ihre Meinung sowohl in der Vollversammlung als in der Industriekommission dargelegt.

In der Diskussion über die Nationalisierung hat er auf gewisse Gefahren hingewiesen, die diese Arbeitsorganisation mit sich bringen könnte. Er hat vor der Durchführung solcher Methoden gewarnt, die vor allen Dingen dahin zielen würden, die höchste mögliche Erzeugung zu erreichen, ohne auf die menschlichen Werte des Arbeiters die dabei verkümmern könnten, Rücksicht zu nehmen. Er verlangte, daß die Durchführung der Nationalisierung nur im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften erfolge.

Bei seiner Stellungnahme den Kartellen gegenüber, hat Herr Baltusch (Deutschland) die Vertretung der Arbeiter in den nationalen und internationalen Kartellen gefordert. Er hat weiter verlangt, daß die Konferenz den Völkerbundsrat ersuche, den wirtschaftlichen Ausschuß des Völkerbundes zu erweitern, indem auch Vertreter der Arbeitnehmer und andere wirtschaftliche Gruppen aufgenommen werden. Die wirtschaftliche Abteilung des Völkerbundssekretariates soll im gleichen Sinne ausgebaut werden.

Der neue Ausschuß sollte dann mit der Förderung der Durchführung der von der Konferenz angenommenen Entschlüsse beauftragt werden. Er soll weiter alles verfolgen, was auf dem Gebiete der internationalen wirtschaftlichen Verständigung stattfinden würde und alle Maßnahmen fördern, die für die Gesundung der Weltwirtschaft nützlich sein könnten.

### Sozialpolitisches

Um den Mutterchutz.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats nahm die schriftlichen Berichte des Arbeitsausschusses für das Arbeiterschutzgesetz entgegen, die dieser zu den vom Reichsarbeitsminister zur Begutachtung überlieferten Entwürfen eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft und eines Gesetzes über das Washingtoner Uebereinkommen betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vorgelegt hatte.

Die Frage des Mutterchutzes ist schon in dem Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes mitenthalten, ist dann aber mit Rücksicht auf die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft von der Reichsregierung zur vorrangingen Erledigung als besonderer Gesetzentwurf eingebracht worden.

Es herrschte Uebereinstimmung darüber, daß der Mutterchutz, ganz abgesehen vom ethischen Moment, eine der wichtigsten Fragen für die Zukunftsentwicklung auch in wirtschaftlicher Hinsicht sei, und daß der Mutterchutz nach Möglichkeit auf alle Frauen in abhängiger Stellung auszudehnen sei. Ein Teil des Ausschusses, darunter in erster Linie die Arbeitnehmervertreter, traten für einen möglichst umfassenden Geltungsbereich des nach dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Gesetzes ein, während ein anderer Teil, vor allem die Arbeitgebervertreter, den Geltungsbereich nicht über die Regierungsvorlage ausdehnen, sondern den Mutterchutz für die Land- und Hauswirtschaft in der Landarbeiterordnung bzw. dem Hausgehilfengesetz behandelt wissen wollte.

Lebhaft besprochen wurde auch eine Erhöhung der Schutzfrist nach der Entbindung auf acht Wochen. Besonders das ärztliche Mitglied des Ausschusses hielt die im Gesetzentwurf vorgesehene Zeit von sechs Wochen nach der Entbindung für unzureichend. Das Mitglied forderte eine Verlängerung des Arbeitsverbotes auf acht Wochen.

In der Einzelberatung beschloß der Sozialpolitische Ausschuß, gemäß den Vorschlägen des Arbeitsausschusses, die Landarbeiter diesem Gesetz zu unterstellen, während er durch eine Entschließung die alsbaldige Regelung des Mutterchutzes

der Hausangestellten im Rahmen des Hausgehilfengesetzes forderte. Der sachliche Arbeiterschutz sowie der Kündigungsschutz wurden zugunsten der weiblichen Arbeitnehmer erweitert. Im übrigen stimmte der Sozialpolitische Ausschuß den Vorschlägen des Arbeitsausschusses mit wechselnden Mehrheiten zu. Der Entwurf eines Gesetzes über das Washingtoner Uebereinkommen betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft wurde gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter gutgeheißen.

### Besondere Bekanntmachungen

#### Kursus des Gesamtverbandes

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands hält in der Zeit von Montag, den 28. September, bis zum Sonnabend, den 22. Oktober 1927, im Erholungsheim der christlichen Arbeiterschaft „Unser Haus“ zu Königswinter einen

#### Lehrgang für junge Gewerkschaftler

ab. Auch dieser Lehrgang soll, wie die früher abgehaltenen, die dringend erforderlichen Kenntnisse auf praktisch-gewerkschaftlichem, volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiete vermitteln.

Unser Verband kann zu dem Lehrgang bis zu sieben Teilnehmern entsenden. Zufolge eines Beschlusses von Vorstand und Ausschuß unseres Verbandes sollen für die Folge in Bekanntmachungen in der Verbandszeitung die jungen Verbandsmitglieder zur Teilnahme an diesen Lehrgängen aufgefordert werden.

Für die Teilnahme kommen in der Regel nur Verbandsmitglieder im Alter von 20-27 Jahren in Frage. Erste Voraussetzung für die Teilnahme ist aber eine längere ehrenamtliche Mitarbeit in der christlichen Gewerkschaftsbewegung und vornehmlich im Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands. Jene Bewerber, die schon an örtlichen Lehrgängen und an sonstigen Bildungsveranstaltungen unserer Bewegung teilgenommen und regelmäßig die „Deutsche Arbeit“, die Tageszeitung „Der Deutsche“, das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“, die Verbandszeitung, sowie die von der christlichen Gewerkschaftsbewegung herausgegebenen Schriften studiert haben, werden bei der Besichtigung des Lehrganges des Gesamtverbandes in erster Linie berücksichtigt.

Die Teilnehmer an den Kursen müssen sich für die Dauer desselben von ihrem Arbeitgeber beurlauben lassen. Sie müssen sich vergewissern, daß sie nach Beendigung des Lehrganges wieder in ihr früheres Arbeitsverhältnis zurückkehren können. Der Verband kann keinerlei Gewähr hierfür sowie insbesondere auch keine Gewähr für eine Anstellung in der Arbeiterbewegung übernehmen.

Die Kosten des Lehrganges werden vom Gesamtverband getragen, jene der Unterbringung und Verpflegung und der Fahrt der Teilnehmer vom Verband. Darüber noch hinausgehend zahlt der Verband jedem Teilnehmer ein kleines Tagesgeld.

Junge Verbandsmitglieder, die unter den angegebenen Bedingungen an dem Lehrgang des Gesamtverbandes teilnehmen wollen, werden aufgefordert, sich schon möglichst bald, spätestens aber bis zum 27. zum diesjährigen unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines kurzen Aufsatzes über Bedeutung und Notwendigkeit der christlichen Gewerkschaften bei dem Zentralvorstand des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands, Düsseldorf 57, Florastraße 7, zu melden.

Die Anmeldung muß deswegen möglichst bald erfolgen, damit der vom Vorstand für die Teilnahme bestimmten Mitgliedern durch die Kursvorbereitung Material zugesandt werden kann. Dieses Material muß von den Kursteilnehmern vor Beginn des Kursus durchgearbeitet werden.

Die endgültige Entscheidung über die Besichtigung des Lehrganges durch die einzelnen Bewerber muß sich der Zentralvorstand vorbehalten.

#### Die Niederschrift über den

#### Jubiläums-Kongreß

des Internationalen Bundes christlicher Textilarbeiterverbände, Antwerpen, 24.-26. August 1926, ist jenseit erschienen und kann direkt bei den Bezirksleitungen sowie bei der Zentrale unseres Verbandes bestellt werden. Preis beschriftet, 198 Seiten stark, auf satiniertem Papier gedruckt, M 2 h 0,50.

Der Bericht enthält nicht nur überaus wertvolle Angaben über die Lage der Textilindustrie, Lohnbewegung u. a. soziale Maßnahmen und Organisationsverhältnisse in den verschiedenen Industrielandern, sondern vor allem auch im vollen Wortlaut die Referate über Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Gesetzlicher Schutz für Arbeiterinnen und Jugendliche und die Regelung des bezahlten Urlaubs in der Textilindustrie. Darum gehört der Bericht in die Hand eines jeden Führers in unserer Bewegung. Er darf aber auch in keiner Bücherei unseres Verbandes fehlen. Die Bestellungen werden baldmöglichst erbeiten. Da nur eine beschränkte Anzahl Berichte hergestellt wurden, können später eingehende Bestellungen nicht berücksichtigt werden.

Zentralvorstand und Verbandsausschuß haben beschloffen, Baden und Württemberg mit Wirkung vom 1. April 1927 ab wieder zu einem einheitlichen Verbandsbezirk zusammenzufassen. Die Zeitung des Gesamtverbandes ist dem Kollegen Ernst Rümmele übertragen.

Gleichzeitig wurde der Sitz der Bezirksleitung von Pörsch nach Freiburg i. Breisgau verlegt, und lautet die neue Anschrift: Bezirksleiter Ernst Rümmele, Freiburg i. Breisgau, Emil-Witt-Strasse 19.

Die Sekretariatsleiter und Ortsgruppen wollen sich in allen Verbandsbezirksangelegenheiten nur an den Kol. Ernst Rümmele wenden. Ebenso sollen alle Beiträge zur Bezirkskasse an den Kollegen Rümmele überwiesen werden, da mit Beginn des 2. Quartals nur noch eine Bezirkskasse besteht. (Postfachkonto Nr. 1179, Postfachamt Karlsruhe (Baden).)

Mit kollegialen Verbandsgrüßen!

Der Zentralvorstand: Die Bezirksleitung: Heinrich Jahnenbrach. Ernst Rümmele.

### Inhaltsverzeichnis

Artikel: Der Arbeiter als Mensch. — Frauenarbeit im Gewerbeleben. — Schutz den arbeitenden Müttern durch Gesetzgebung. — Mehr Frauen in der Gewerbeaufsicht. — Die Gewerkschaften der Frauen. — Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie. — An meine jungen Arbeitskollegen. — Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbandsgebiet. — Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften an der Wirtschaftskonferenz. — Feuilleton: Vom Künstlerium der Frau. — Sozialpolitisches: Um den Mutterchutz. — Besondere Bekanntmachungen.

Für die Redaktion verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf, Florastr. 7.